

**Kgl. Bayer. Akademie  
der Wissenschaften**

# Sitzungsberichte

der

philosophisch-philologischen und  
historischen Classe

der

**k. b. Akademie der Wissenschaften**

zu München.

---

Jahrgang 1883.

---

**München.**

Akademische Buchdruckerei von F. Straub.

1884.

~  
In Commission bei G. Franz.

11  
IX 17130-1883, 2

## Historische Classe.

Sitzung vom 7. Juli 1883.

Herr Stieve hielt einen Vortrag:

„Das Stralendorfsche Gutachten, eine Fälschung.“

Die Echtheit des berüchtigten Gutachtens über den jülicher Erbstreit, welches dem Reichsvicekanzler Leopold von Stralendorf zugeschrieben wird, ist von Joh. Gust. Droysen in einer eigenen, eingehenden Abhandlung<sup>1)</sup> verteidigt worden. Ranke<sup>2)</sup> und jüngst noch Treitschke<sup>3)</sup> haben sie als unanfechtbar betrachtet und sogar Moriz Ritter, welcher den jülicher Händeln so gründliche und scharfsinnige Untersuchungen widmete, hat sie anerkannt, obgleich er nicht übersah, dass der Inhalt des Schriftstückes mit den zuverlässigen Nachrichten, welche wir über die Ansichten und das Verhalten

1) Das Stralendorfsche Gutachten von Joh. Gust. Droysen, Abhandlungen der k. sächsischen Gesellschaft der Wissenschaften VIII, 361—448. Im Anhange ist das Gutachten abgedruckt, welches ich nach der dort angewandten Einteilung in Paragraphen anführe.

2) Neun Bücher Preussische Geschichte, erste Auflage (1847) I, 30.

3) Deutsche Geschichte im Neunzehnten Jahrhundert I, 27.

1106298

IPV 0074 58840

des kaiserlichen Hofes besitzen, nicht in Einklang zu bringen sei.<sup>1)</sup> Ueberhaupt ist die Echtheit von keinem neueren Geschichtsforscher in Zweifel gezogen worden.

Gegen die Ausführungen Droysens, dass das Gutachten im Jahre 1609 entstanden sein müsse, lässt sich nun auch allerdings kein Einwand erheben. Es bleibt jedoch die Frage übrig, ob denn nicht eben damals eine der Fälschungen verübt worden sei, welche in jener Zeit so häufig erfolgten.

Auf diese Frage ist Droysen nicht eingegangen, vielmehr behandelt er es als selbstverständlich, dass das Gutachten, wenn eine spätere Abfassung ausgeschlossen, von einem Anhänger des Kaisers herrühren müsse. Hier klafft also in seiner Beweisführung eine Lücke, welche zu erneuter Prüfung herausfordert.

Droysen sagt (S. 385): „Der Discursus ist geschrieben, ehe die Wahl [des Erzherzogs] Leopold [zum kaiserlichen Commissar in den jülicher Landen] entschieden, nachdem der dortmunder Vertrag abgeschlossen ist, im Laufe des Monats Juni 1609“.

Die Angabe des Zeitpunktes, vor welchem das Gutachten verfasst sein müsse, rechtfertigt Droysen durch den § 61 desselben, worin dem Kaiser geraten wird, den Erzherzog Maximilian oder einen der grazer Erzherzoge als Commissar nach Jülich zu senden. Dem Verfasser war mithin die am 14. Juli 1609 erfolgende Abordnung Leopolds noch unbekannt.

Den zweiten Teil seiner Behauptung stützt Droysen darauf, dass in dem Gutachten von dem dortmunder Vertrage, welcher am 9. Juni 1609 zwischen dem Pfalzgrafen Wolfgang Wilhelm von Neuburg und dem Markgrafen Ernst

---

1) M. Ritter Sachsen und der Jülicher Erbfolgestreit, Abhandlungen der k. bayer. Akad. d. W. III Cl. XII, 20 Anmerkung.

von Brandenburg geschlossen wurde<sup>1)</sup>, die Rede sei. Lassen wir dies gelten, so kommt es darauf an, festzustellen, wann man in Prag von dem dortmunder Vertrage Kenntniss erhielt.

Droysen bemerkt S. 383: „Was von da [vom Tode Herzog Johann Wilhelms von Jülich, der am 25. März 1609 erfolgte,] an [in Prag] geschah, kann ich aus den mir vorliegenden Berichten des venetianischen Gesandten in Prag, Marin de Cavalli, an die Signoria recht genau verfolgen.“ Auf der nächsten Seite bemerkt er dann: „Dass Verhandlungen zwischen den beiden Hauptprätendenten Brandenburg und Neuburg eingeleitet seien, dass Brandenburg sich bemühe di restar d'accordo col Palatino di Neuburg, wusste man in Prag bereits am 7. Juni; vier Wochen später sendet Cavalli Abschrift des dortmunder Vertrages . . . an die Signoria.“

Die im ersten Satze angezogene Stelle aus einem Berichte Cavallis vom 8. [nicht 7.] Juni lautet indes vollständig: „In tanto si tengono avisi, chè l'elettor di Brandenburg si fosse con doi mille fanti et mille cavalli incaminato verso quella parte [nach den jülicher Landen] et chè di già dovesse esser entrato in quel stato, dove per l'intelligentie che vi teneva rispetto alla religione et procurando di restar d'accordo con il Palatino di Neoburg et con alcuni delli altri sperasse di far qualche progresso.“<sup>2)</sup> Cavalli spricht also auf Gerüchte hin, welche bekanntlich durchaus unbegründet waren, lediglich von einer dem Churfürsten von Brandenburg zugeschrie-

1) Obgleich dieser bekannte Vertrag oft und stets mit dem richtigen Datum gedruckt ist und obgleich Droysen selbst erwähnt, der venetianische Gesandte habe eine Abschrift des am 31. Mai [a. St.] errichteten Vertrages nach Venedig gesendet, setzt Droysen doch den Abschluss S. 383 und 384 auf den 20. Juni, an welchem Tage die Fürsten bereits in Düsseldorf waren. Dort trafen sie damals nur eine Abrede von untergeordneter Bedeutung; s. Mörner Kurbrandenburgs Staatsverträge S. 45.

2) Staatsarchiv Wien, Dispacci Veneti 42, 193 Or.

benen Absicht, sich mit Neuburg zu verständigen. Von den Verhandlungen, welche zwischen dem Markgrafen Ernst und Wolfgang Wilhelm erst Ende Mai zu Homburg begannen<sup>1)</sup>, hat der Gesandte noch keine Ahnung. Erst am 15. Juni berichtet er, dass ein Markgraf von Brandenburg — den Namen desselben kennt er noch nicht — zu Siegen eingetroffen sei und dort eine Fürstenversammlung stattfinden solle, „per determinar, come havesse à governarsi.“<sup>2)</sup> Dass Ernst, der am 27. Mai in Siegen eintraf, am 29. nach Homburg reiste<sup>3)</sup>, hat Cavalli auch damals noch nicht erfahren. Am 22. meldet er dann: „L'elettor di Brandenburg trattiene tuttavia le genti che già scrisse [am 8.] à V. Ser<sup>ta</sup> per entrar, quando stimerà bene nel ducato di Cleves, et ip tanto trattava d'accordarsi con il palatino di Naiburg che parimente pretende quella successione, acciochè uniti insieme più facilmente possino conseguir l'intento loro.“<sup>4)</sup> Unter dem 29. Juni berichtet er: „Nel negotio die Cleves non s'ha altra novità se non chè in diverse riduttioni s'andasse praticando tra l'elettor di Brandenburg et il Palatino di Naiburg.“<sup>5)</sup> Erst am 6. Juli kann er melden: „Con lettere del sr di Sciamberg [Hans Reichard von Schönberg] commissario di S. C. M<sup>ta</sup> nel ducato di Cleves, s'ha chè l'elettor di Brandenburg et Palatino di Naiburg si fossero con l'interpositione del langravio di Hassia per quella successione insieme accordati“ u. s. w.<sup>6)</sup> Am 13. Juli übersendet er endlich eine Abschrift des dortmunder Vertrages.<sup>7)</sup>

---

1) S. Briefe und Acten zur Geschichte des dreissigjährigen Krieges II, S. 282 Anm. 1, Mörner S. 43.

2) Staatsarchiv Wien, Disp. Ven. 42, 203 Or.

3) S. Briefe u. Acten II nr. 133.

4) Sta. Wien. D. V. 42, 223 Or.

5) Das. 237 Or.

6) Das. 257 Or.

7) Das. 267 Or.

Man sieht, die Berichte Cavallis gestatten allerdings, recht genau zu verfolgen, was in Prag geschah, oder vielmehr, was der Gesandte von Woche zu Woche erfuhr. Merkwürdiger Weise hat indes Droysen von den hier mitgetheilten sechs Stellen nur die erste und die letzte beachtet, obgleich er aus den Briefen vom 29. Juni und 6. Juli<sup>1)</sup> Mittheilungen anzieht, welche sich unmittelbar an die oben abgedruckten anschliessen. So ist es ihm denn entgangen, dass nach Cavallis Berichten, die Kunde von dem dortmunder Vertrage erst zwischen dem 29. Juni und 6. Juli nach Prag kam.

Die kaiserlichen Acten sind, wie es scheint, zu Grunde gegangen und wir können daher Cavallis Angaben nicht aus ihnen bestätigen. Indes liegt kein Grund vor, sie in Zweifel zu ziehen. Auch der in der Regel sehr gut unterrichtete Agent Wilhelm Bodenius weiss in einem Briefe vom 29. Juni an den Markgrafen von Burgau noch nichts von einer Verständigung Brandenburgs und Neuburgs.<sup>2)</sup> Mithin könnte das Gutachten nicht, wie Droysen will, im Laufe des Monats Juni, sondern frühestens Anfang Juli verfasst worden sein.

Wenn Droysen sich für den Juni entschied, so leitete ihn dabei wohl die Absicht, eine Schwierigkeit zu umgehen, auf welche er freilich nicht ausdrücklich hinweist. Ich meine nicht den Umstand, dass das Gutachten keinerlei Anregung zu den Mandaten, welche der Kaiser am 7. Juli erliess<sup>3)</sup>, enthält. Das wäre allerdings schwer zu begreifen, falls man an die Urheberschaft Stralendorfs oder eines anderen kaiserlichen Rates glauben will, denn man musste sich in Prag doch sofort darüber klar sein, dass gegen den dortmunder Vertrag, welcher offen Widerstand gegen des Kaisers richterliche Entscheidung verabredete, Einsprache zu erheben sei,

---

1) Droysen datiert diese beiden Briefe irriger Weise vom  $\frac{5. \text{Juli}}{26. \text{Juni}}$

2) Sta. Wien. Jülich, Cleve, Berg fasc. 138 Copie.

3) S. dieselben bei Martin Meyer Londorpius suppletus I, 485 fg.

und da die Ausfertigung jener Mandate nach dem gewöhnlichen Geschäftsgange<sup>1)</sup> des kaiserlichen Hofes mindestens drei Tage erforderte, so müsste das Gutachten vor dem 4. Juli und also nicht ohne Ueberstürzung gefertigt worden sein. Ich will jedoch hierauf nicht weiter Gewicht legen und habe vielmehr das im Auge, dass das Gutachten in § 62 sagt: „Darauf müssten edictales citationes. ergehen und beide parteien vorbeschieden werden.“

Diese Citationen waren bereits am 24. Mai ausfertigt worden.<sup>2)</sup> Droysen bemerkt nun allerdings S. 384, dass sie, wie Cavalli melde, am 8. Juni noch nicht abgesendet gewesen seien, weil der Kaiser nicht zur Unterzeichnung habe bewogen werden können. Er hat aber wieder die nächstfolgenden Nachrichten des Gesandten nicht beachtet. Am 15. Juni meldet nämlich derselbe: „È stato di già espedito l'ordine per le cose di Cleves . . . con che si stima, chè sarà per hora preveduto alle novità ch'erano seguite et chè nella diversità grande de pretensori et interessi che vi concorrono, habbi à fermarsi ogn'altro movimento.“ Am 22. fährt er dann nach der oben aus diesem Berichte angeführten Stelle fort: „tutto chè di già fosse publicato l'ordine di S. M<sup>ca</sup>.“ Hiernach gingen also die Citationen schon vor dem 15. Juni ab und wurden vor dem 22. veröffentlicht, also zu einer Zeit, wo man in Prag von dem dortmunder Vertrage noch nichts wusste und nichts wissen konnte. Ueberdies ist die erste Angabe Cavallis irrig. Schon bei Meteren<sup>3)</sup> ist eine gegen

---

1) Diesem zufolge mussten die Mandate zuerst im geheimen Räte beschlossen, dann im Reichshofräte entworfen und schliesslich in ersterem genehmigt werden. Datiert wurden die Schriftstücke vom Tage der Ausfertigung, welche nach der Genehmigung des geheimen Rates erfolgte.

2) S. Meyer Londorp I, 479 fg.

3) Meteranus novus, Ausg. 1640, III, 216. Das Notariatsinstrument, welches die Verwahrung enthält, ist nur durch einen

den dortmunder Vertrag gerichtete Verwahrung des kaiserlichen Gesandten Hans Reichard von Schönberg gedruckt, womit dieser die Citation dem Markgrafen von Brandenburg und dem Pfalzgrafen von Neuburg zustellt. Diese Verwahrung datiert vom 11. Juni. Hatte aber Schönberg die Citation, welche ihm nach Düsseldorf nachgeschickt worden war<sup>1)</sup>, am 11. zu Dortmund in Händen, so muss dieselbe, falls sie auch durch Curier überbracht worden wäre, spätestens Anfang Juni abgesandt worden sein.

Da nun natürlich nicht anzunehmen ist, dass Stralendorf sich der von ihm selbst am 24. Mai unterzeichneten Citation Anfang Juli nicht mehr erinnert habe oder dass dieselbe einem kaiserlichen Rate unbekannt geblieben sei, so würde unbestreitbar der Umstand, dass das Gutachten den Erlass solcher Citationen empfiehlt, Droysens ganze Beweisführung mit einem Schlage über den Haufen werfen und zu der Folgerung, dass das Gutachten gefälscht sei, zwingen, falls wirklich, wie Droysen annimmt, in jenem vom dortmunder Verträge die Rede wäre.

Dies ist jedoch nicht der Fall. An den von Droysen S. 383 bezeichneten Stellen heisst es § 13, Neuburg sei „contentirt“, und § 43 Neuburg „acquiesciere“. Unbefangene Auffassung kann diese Ausdrücke nur dahin verstehen, dass Neuburg dem Churfürsten von Brandenburg gewichen sei und gegen irgend eine Zusage auf die Besitzergreifung verzichtet habe, und dass dies wirklich ihr Sinn ist, erhellt aus der in § 43 folgenden Bemerkung: „Weil letztlich Brandenburg possessionem legitimis mediis apprehendirt, wird es billig dabei so lang manutentirt und geschützt, biss zu recht ein ander in petitorio sein jus ausgeführt hat.“ Ueberdies wird

Druckfehler von Freitag dem 22. Juni datiert. Dieser war nicht ein Freitag, wohl aber der 12.

1) Man wusste ja in Prag nicht voraus, dass er Anfang Juni nach Dortmund gehen werde.



in § 15 gesagt: „Da nun . . . die jülchischen Lande hiebei [bei Brandenburgs übrigem Besitz] verbleiben sollten“; in den §§ 23—25 ferner wird immer nur davon gesprochen, welchen Machtzuwachs Brandenburg durch die Erwerbung der gesammten jülicher Lande erhalten werde, und in den §§ 69—71 endlich wird die Zukunft in einer Weise erörtert, als sei nur noch zwischen Brandenburg und Sachsen über das Erbe zu entscheiden. Von dem Mitbesitz Neuburgs dagegen ist weder dort noch anderswo die Rede. Lässt sich nun denken, dass irgend Jemand in der angeführten Weise von dem dortmunder Verträge sprechen konnte, in welchem die beiden Fürsten unter Vorbehalt der beiderseitigen Ansprüche und der etwaigen Rechte Zweibrückens und Burgaus gemeinsamen Besitz und gemeinsame Regierung verabredeten? Ganz gewiss nicht. Der Verfasser des Gutachtens hatte ohne Zweifel keine Kenntnis vom dortmunder Verträge.

Damit wird die Annahme möglich, dass das Gutachten vor der Ausfertigung der Citationen vom 24. Mai in Prag geschrieben worden sei. Wie aber will man dann die eben angeführten Bemerkungen über Neuburg deuten? Es bleibt, meine ich, nur die Vermutung übrig, dass im Mai ein Gerücht von einem Verzicht Neuburgs an den kaiserlichen Hof gelangt sei. Diese Annahme ist allerdings äusserst unwahrscheinlich, denn es findet sich von einem solchen Gerüchte nirgends eine Spur, vor Ende Mai wurden keinerlei Verhandlungen zwischen Neuburg und Brandenburg gepflogen und noch am 4. Mai meldete Cavalli: „Il Palatino di Neoburg che pretende la successione nel ducato di Cleves, ha con una scrittura publicate le sue raggioni, aggiongendo, chè se ben le era pervenuto, chè per parte del marchese di Brandenburg fosse fatto qualche attò di possesso, non stimava, chè ciò fosse di sua volontà, poichè saria contrario alli accordi ch'havavano insieme.“<sup>1)</sup> Da jedoch die angedeutete Vermutung

1) Sta. Wien, D. V. 42, 113 Or.

immerhin, um die Echtheit des Gutachtens zu retten, aufgestellt werden könnte, müssen wir uns mit diesem näher befassen.

Prüfen wir zunächst Droysens Gründe für die Urheber-schaft Stralendorfs.

Als ersten bringt er S. 387 vor: „Der Discursus ist in Prag geschrieben, es heisst § 63: der Kaiser müsse beide Parteien anhero zu bekommen und Friede zu machen Fleiss anwenden. Ebenso § 69: allhier.“ Konnte und musste aber nicht auch ein Fälscher so schreiben, um den Anschein zu erwecken, dass ein kaiserlicher Rat spreche?

Weiter wendet sich dann Droysen S. 389 ein: „Wenn Stralendorf sich veranlasst sah, in der jülichischen Sache jene Denkschrift niederzuschreiben, so konnte es nur sein, um dem Geheimenrat oder dem Kaiser selbst seine Ansicht vorzutragen. Aber für diesen Kaiser Rudolf II. wäre am wenigsten eine so weitläufige und complicirte Darlegung geeignet gewesen und der Geheime Rat war, so sollte man meinen, zu genau mit der Frage und ihren einzelnen Beziehungen vertraut, zu sehr in dem Interesse der augenblicklichen Sachlage und ihrer Schwierigkeiten, als dass der Vicekanzler sich auf so weit abführende Erörterungen hätte einzulassen, die so oft von allen Seiten erwogene Sache gleichsam ab ovo zu erörtern brauchen.“

Diese Bedenken sucht Droysen „durch eine andere Reihe von Betrachtungen“ zu entkräften. Seine Betrachtungen haben jedoch die Annahme zur Voraussetzung, dass die kaiserlichen Citationen vom 24. Mai „so lange unvollzogen blieben, bis die Prätendirenden Besitz ergriffen und sich verständig hatten“, was Droysen hier S. 390, seine S. 384 gemachten Aufstellungen ohne jede Begründung erweiternd, als feststehende Thatsache behauptet. Diese Annahme ist nun bereits oben als irrig nachgewiesen worden und wir brauchen mithin auf Droysens Betrachtungen, welche auch

sonst anfechtbar erscheinen, nicht weiter einzugehen. Dagegen muss ich seine Bedenken verstärken.

Stralendorf war, was Droysen nicht wusste, selbst Mitglied des geheimen Rates.<sup>1)</sup> Wie hätte er also dazu kommen sollen, dieser Körperschaft ein Gutachten einzureichen, während er seine Ansichten weit bequemer und wirksamer mündlich entwickeln konnte? Dass für Rudolf II. „eine so weitläufige und complicirte Darlegung am wenigsten geeignet gewesen“ wäre, wird man noch entschiedener als Droysen betonen müssen, wenn man in Betracht zieht, dass der Kaiser seit Ende April unausgesetzt durch die bekannten bösen Händel mit den böhmischen Protestanten in Anspruch genommen war und in Folge davon an heftigen Anfällen seiner Geisteskrankheit<sup>2)</sup> litt, welche ihn abgeneigt machten, sich mit Geschäften zu befassen. Jene böhmischen Wirren, welche bis zum 24. Mai, wo der Kaiser den Landtag berief, fort und fort einen Aufruhr in Aussicht stellten, liessen anderseits wohl auch den Ministern nicht Musse und Lust, sich über sonstige Fragen in weitläufigen Discursen zu ergehen. Stralendorf insbesondere aber hatte sich schon 1606 gegen die Uebernahme des Reichsvizekanzleramtes wegen seines hohen Alters und seiner Kurzsichtigkeit gesträubt und dieselbe davon abhängig gemacht, dass ihm der Reichshofratssecretär Andreas Hannewald und der Geheimsecretär Johann Barvitijs als Beistände zugeordnet würden.<sup>3)</sup> Bald hatte sich denn auch die Unzulänglichkeit seiner Kräfte, welche eine ausserordentliche Verschleppung der Geschäfte nach sich zog, ge-

---

1) S. Briefe und Acten V, 818 Anm. 2.

2) Vgl. Gindely Rudolf II, I, 330 fg. Ueber Rudolfs Krankheit im Allgemeinen vgl. Stieve Die Verhandlungen über die Nachfolge Kaiser Rudolfs II. in den Abhdl. der k. bayer. Akad. d. Wiss. III Cl. XV und Briefe und Acten IV und V, Register s. v.

3) Briefe und Acten V, 818 Anm. 2.

zeigt.<sup>1)</sup> Der alte Herr ersparte sich also gewiss eine Arbeit, welche nicht unumgänglich notwendig war. Und wollte man auch all diese Umstände übersehen, wie wäre die Art, in welcher das Gutachten die jülicher Frage behandelt, mit der Urheberschaft Stralendorfs zu vereinbaren? Droysen versucht nicht, dies von ihm selbst angeregte Bedenken zu beseitigen, und in der That ist es, glaube ich, nicht zu lösen. Seit beinahe zwanzig Jahren, seit Herzog Johann Wilhelm am 1. Januar 1590 wahnsinnig geworden<sup>2)</sup>, beschäftigte man sich in Prag mit der jülicher Frage eingehender und eifriger als mit irgend einer anderen Reichsangelegenheit und suchte zu verhindern, dass das Erbe in protestantische Hände fiel. Und da sollte der Geheimrat und Reichsvizekanzler Stralendorf die Sache wie eine völlig neue behandelt und sich im § 1 als Zweck gesetzt haben, zu zeigen: „wie hoch und gross nicht dem hochstgeehrten hauss Oesterreich allein, sondern auch dem ganzen religionswerk an rechter Verfassung des jülchischen regiments gelegen?“ Das ist doch nicht annehmbar und man wird also Droysens Bedenken durchschlagendes Gewicht beimessen müssen.

Doch hören wir seine weiteren Gründe!

„Man wird“, sagt Droysen S. 391, „nicht in Abrede stellen, dass der in dem Discurs entwickelte Vorschlag, die Parteien zugleich mit Gebietsaustausch und Entschädigungen von der Rechtsbasis hinwegzulocken und zugleich mit der

---

1) Bericht Cavallis vom 10. September 1607: „In questo mentre il s<sup>r</sup> vicecancelliere Strolendorf, ancorchè non habbi longamente versato in quella carica et per l'età grave non possi reger tanto peso, va però suplando al meglio chè si può nelli affari che corrono, sino chè sii fatta altra dechiaratione, da che ne segue oltre li altri impedimenti ritardamento grandissimo in tutti li negotii importanti.“ Sta. Wien. D. V. 39, 10 Or.

2) Vgl. Stieve Zur Geschichte der Herzogin Jakobe von Jülich in der Zeitschrift des Bergischen Geschichtsvereins XIII, 20.

Einleitung reichsrechtlichen Verfahrens zu bedrohen, einen gewandten und kühnen Staatsmann erkennen lässt.“ Man könnte das, meine ich, doch wohl in Abrede stellen. Aber lassen wir es auch gelten, so bleibt doch die Frage, ob denn Stralendorf ein kühner Staatsmann war? Obwohl mir ein unendlich reicheres Material zu Gebote steht als Droysen, vermag ich die Frage nicht zu beantworten, denn die Zeugnisse über seine Persönlichkeit und Thätigkeit reichen dazu nicht aus. Und vor allem, gab es denn nicht auch an anderen Höfen kühne und gewandte Staatsmänner, welche beim Kaiser die Absicht, den angedeuteten Weg einzuschlagen, voraussetzen konnten? Stets hatte der Kaiser die Entscheidung über die Bestellung des Regiments in den jülicher Landen und über die Erbfrage für sich in Anspruch genommen und stets hatten die Protestanten geargüht, er wolle die Lande seinem Hause oder Spanien zuwenden. Was lag also näher als jene Vermutungen?

Ebensowenig stichhaltig erscheint mir der letzte Grund, welchen Droysen für die Urheberschaft Stralendorfs geltend macht. „Wenn es“, bemerkt er S. 391, „in dem Discurs § 56 heisst: durch das Haus Brandenburg sei Preussen dem Reich abgerissen worden und der Churfürst habe jetzt den Gewinn davon, „wie aber ksl. M<sup>t</sup> damit content ist, weiss er sehr wohl“; — wenn es ebenda weiter heisst: „darum hat er und seine Vorfahren in ksl. Ausschreiben niemals den Titel von Preussen erlangen können, wird ihn auch nie erhalten; man hat Preussen also nicht verschmerzt, wie Brandenburg vermeint; der Churfürst hat seine Churbelehrung noch nicht, er hat sich vorzusehen, dass er nicht nach anderen Gütern strebe und die seinigen darüber verliere“; — ja wenn es § 58 heisst: „wir haben von den sächsischen Abgesandten verstanden, wie der Churfürst zu diesen Landen auch gern einigen Anspruch nehmen wollte“ — so dünkt mich sind das Aeusserungen, wie sie nur Jemand machen konnte, der

in hoher amtlicher Stellung stand und mit Zuversicht aussprechen durfte, wohin die kaiserliche Willensmeinung gehe.“ Die Bemerkungen über Preussen enthalten jedoch nichts, was nicht jeder im Reich wusste oder erfinden konnte, und die über Sachsen beweisen vielmehr schlagend, dass der Discurs nicht von Stralendorf herrühren kann.

Der Discurs redet in § 58 von einem Anspruch Sachsens auf die gesammten jülicher Lande, während man in Dresden damals nur auf Jülich, Berg und Ravensberg Anspruch zu besitzen glaubte und erhob.<sup>1)</sup> Als Grundlage der sächsischen Forderung bezeichnet ferner der Discurs „die anwartung“, welche Kaiser Friedrich „ungefähr vor 140 jaren und darüber“ dem Herzog Albrecht von Sachsen verliehen habe. Das fragliche Privileg aber war nicht vor 1469 sondern erst 1483 erteilt worden. Sodann meint der Discurs: „Entweder ist die ksl. Begnadigung so zu verstehen, wenn Gülch zugleich in männlichen und weiblichen Geschlecht und Stämmen abgehen werde . . . oder“ u. s. w. Er weiss also nichts von dem 1486 durch König Maximilian I. dem Churfürsten Ernst und dem Herzog Albrecht von Sachsen verliehenen Privileg, welches beiden sächsischen Linien den „Anfall“ der jülicher Lande nach dem Abgange rechter männlicher Leibes- und Lehenserben zusicherte. Ebenso wenig kennt er die Bestätigung der beiden Privilegien, welche 1495 durch Maximilian I. erfolgte. Alle diese Urkunden aber waren dem kaiserlichen Hofe schon 1604 mitgeteilt worden und Stralendorf, welcher im Juni 1603 in kaiserliche Dienste getreten war, weil Rudolf ihn zum Reichsvizekanzler machen wollte<sup>2)</sup>, musste von denselben sofort Kenntnis erhalten haben oder er hätte doch auf sie aufmerksam werden müssen, wenn er die sächsi-

---

1) Die Belege für diese und die folgenden Angaben über Sachsens Stellung in der Erbfolgefrage bietet die oben S. 438 Anm. 1 erwähnte Schrift von Ritter.

2) Briefe und Acten V, 818 Anm. 2.

schen Ansprüche einer so eingehenden Erörterung unterzog, wie sie unser Gutachten enthält. Vor allem endlich musste Stralendorf wissen, dass der Churfürst von Sachsen in den Jahren 1604—5 und noch 1607, als Stralendorf schon Reichsvicekanzler war, dem Kaiser die Abtretung seiner Ansprüche angeboten hatte, und er musste das erwähnen, wenn er in § 66 Vorschläge zur Abfindung Sachsens machte. Das Gutachten dagegen gedenkt jenes Anerbietens mit keinem Worte und während Sachsen 1607 auf ein schlesisches Fürstentum [Jägern-dorf?] hingewiesen hatte, wofür es sein Anrecht dem Kaiser überlassen wolle, spricht der Discurs von der Oberlausitz oder den sogenannten Sechstädten derselben.

Man sieht also, die Gründe, welche Droysen für Stralendorfs Urheberschaft aufstellt, lassen teils dieselbe höchstens als möglich erscheinen, teils beruhen sie auf irriger Voraussetzung, teils sprechen sie wie die von Droysen selbst ange-regten Bedenken entschieden gegen seine Annahme.

Zum Ueberfluss sind aber auch Aeusserungen Stralendorfs überliefert, welche mit dem Discurs nicht vereinbar sind. Dieser bezeichnet in § 41 fg. das Recht Churbrandenburgs auf die jülicher Lande in den stärksten Ausdrücken als unanfechtbar und sucht es als solches darzulegen. Dagegen meldet der neuburger Agent zu Prag, Jeremias Pistorius, in einem schon 1735 gedruckten Berichte an Pfalzgraf Philipp Ludwig vom 11. Juli 1609, Stralendorf habe ihm nach Ueberreichung eines Schreibens, worin Pfalzgraf Wolfgang Wilhelm und Markgraf Ernst dem Kaiser den Abschluss des dortmunder Vertrages anzeigten, gesagt: „Zudeme habe Brandenburg allda ganz und gar kein jus; nehme ihn wunder, was E. fl. Gn. geliebter herr sohn gedacht, dass er soviel nachgeben. . . . Wann der verstorbene herzog zu Göllich etc. id est dux Joannes Wilhelmus, ein tochter gehabt, so hätte solche nicht erben können, zu geschweigen der schwester tochter; er hab oft mit E. fl. Gn. geliebtem herrn sohn

desswegen conferiert; I. fl. Gn. haben gar unrecht gethan, dass dieselbe Brandenburg zugelassen.“<sup>1)</sup> Stralendorf selbst ferner schrieb am 5. September 1609 dem Churfürsten von Mainz: „Der Churfürst von Sachsen, so ungleich besser [d. h. da vorher von keinem anderen Ansprecher die Rede ist, das beste] recht zu den gültigschen landen zu haben vermeint wird, hat sich neben andern der ksl. commission und erkanntnuss alhier submittirt, Brandenburg und Pfalz aber beharren noch in ihrem fürnehmen“ und haben Gesandte hieher geschickt, „ist aber noch keiner bei mir gewesen noch mir etwas von ihnen zugestellt worden. Was bei und durch andere praktisieret wird, das lass ich an seinem orte beruehen und einem jeden das seine verantworten, bei mir wird man gewisslich wider die religion und justiz nichts mit meinem wissen und willen erhalten.“<sup>2)</sup>

Dass Stralendorf Wolfgang. Wilhelm gegenüber, als derselbe i. J. 1605 der jülicher Frage halber zu Prag weilte<sup>3)</sup>, wirklich das Erbrecht der Töchter und insbesondere das einer Schwestertochter, also den Anspruch Brandenburgs entschieden bestritten hatte, lässt sich nicht in Zweifel ziehen, denn die Unwahrheit seiner dem Pistorius gemachten Angabe hätte auf dessen Bericht hin ja sofort festgestellt werden können. Wollte man nun auch — was doch sehr gezwungen und unwahrscheinlich wäre — annehmen, dass er mit seinen dem Agenten am 9. Juli 1609 geäußerten Bemerkungen lediglich bezweckt habe, Neuburg gegen Brandenburg zu ver-

---

1) Christoph Dithmar *Solida Defensio succinctae deductionis jurium successionis Ser. domui ac stirpi Palatinae Neoburgico-Solisbacensi in ducatus Juliae . . . . . competentium*, u. s. w. 1735, Beilage 6.

2) Churmainzer Archiv zu Wien, Juliacensia I, 214 Or.

3) S. Stieve Actenstücke und Regesten zur Geschichte der jülicher Lande, in der Zeitschr. des Bergischen Geschichtsvereins XVI, 38.



hetzen, so ist doch die gleiche Absicht bei jenen früheren Aeusserungen nicht vorauszusetzen, da Neuburg 1605 ohnehin Brandenburg zu verdrängen trachtete und in gespanntem Verhältnisse zu demselben stand. Ebenso ist kein Grund abzusehen, weshalb der Reichsvicekanzler den Churfürsten von Mainz über seine wahre Meinung getäuscht haben sollte; die Bemerkungen aber, welche er in dem an diesen gerichteten Schreiben über Brandenburg und Neuburg macht, zeigen wieder unzweifelhaft an, dass er die Ansprüche jener für unberechtigt hält. Ist es nun denkbar, dass er im Mai 1609 Brandenburgs Recht für unanfechtbar erklärt haben sollte? Zu beachten ist überdies, dass, wenn Stralendorf sagt: es wird vermeint, Sachsen habe das beste Recht, die Vermutung nahe liegt, er habe bezüglich der sächsischen Ansprüche eine eigene und selbstgebildete Ueberzeugung, wie sie der Verfasser unseres Gutachtens kundgibt, noch nicht besessen.<sup>1)</sup>

Die ältesten Handschriften, welche bekannt sind<sup>2)</sup>, geben einen Verfasser des Gutachtens nicht an. Wenn später Stralendorfs Name mit demselben verknüpft wurde, so hat das seinen Grund vermutlich nur darin, dass man, um die Bedeutung des Schriftstückes zu steigern, für dasselbe einen bestimmten Vater unter den hervorragenden kaiserlichen Räten suchte. Da war es ganz natürlich, dass man an den Reichsvicekanzler dachte, welcher am kaiserlichen Hofe in der Regel die das Reich betreffenden Geschäfte leitete. Zuerst wurde in einer Handschrift, welche Droysen vor das Jahr 1620 setzt, auf Hans Ludwig von Ulm, den Nachfolger Stralendorfs hingewiesen, wobei wohl nicht daran gedacht wurde, dass dieser

1) Auf die Vermutung, die Droysen S. 391 fg. hinwirft, dass in einem Schreiben des Chf. von Brandenburg vom 6. November 1609 auf unser Gutachten hingewiesen werde, glaube ich nicht eingehen zu müssen, da Droysen selbst „die Andeutungen nicht bestimmt genug“ findet, „um unseren Discursus darin wieder zu erkennen.“

2) S. darüber Droysen S. 371 fg.

1609 bereits seit Jahren Reichshofrat war<sup>1)</sup> und als solcher den Discurs verfasst haben könne, sondern einfach übersehen wurde, dass damals das Vicekanzleramt durch Stralendorf verwaltet wurde. Geschichtlich besser Unterrichtete nannten dann später Stralendorf. Mit den Verhältnissen am kaiserlichen Hofe vertraute Zeitgenossen würden dagegen eher auf Andreas Hannewald geraten haben, welcher in den Reichsangelegenheiten weit thätiger und einflussreicher war als Stralendorf<sup>2)</sup> und wie früher<sup>3)</sup> so auch wohl noch 1609 die jülicher Sache bearbeitete. Da aber auch er im geheimen Rate sass und in den böhmischen Wirren lebhaftere Thätigkeit entwickelte, erheben sich gegen diese Vermutung sofort die oben gegen Stralendorfs Urheberschaft geäusserten Bedenken.

Für den Versuch, eine bestimmte Persönlichkeit als Verfasser unseres Gutachtens nachzuweisen, fehlt jeder Anhaltspunkt. Prüfen wir also dessen Inhalt lediglich auf die Frage hin, ob es von irgend einem kaiserlichen Rate oder überhaupt von einem kaiserlich gesinnten Katholiken, der sich in Prag aufhielt, herrühren könne.

Wenn ich gegen die Urheberschaft Stralendorfs oben geltend machte, dass das Gutachten die jülicher Frage wie eine ihrer Bedeutung nach noch gar nicht erörterte behandelt und dass es vollständige Unkenntnis der Ansprüche Sachsens und des von diesem wiederholt gemachten Tauschanerbietens verrate, so sprechen diese Gründe selbstverständlich ebenso gegen die Annahme, dass das Gutachten von einem anderen in die kaiserliche Politik eingeweihten Manne

---

1) S. Briefe und Acten V, Register s. v.

2) Vgl. a. a. O. IV und V Register s. v. und Stieve Ursprung des dreissigjährigen Krieges I.

3) S. Ritter in der oben S. 438 Anm. 1 angeführten Schrift S. 16. Vgl. Droysen S. 383.

herrführe.<sup>1)</sup> Dazu kommt, dass von den vor Johann Wilhelms Tode in der jülicher Angelegenheit getroffenen Massnahmen des Kaisers, von den damals erfolgten, wiederholten Abweisungen der Interessenten und ihrer Freunde, von der nach des Herzogs Ableben geschehenen Beauftragung dreier Commissare und von den diesen erteilten Befehlen mit keinem Worte die Rede ist, dass die Ansprüche des Herzogs von Nevers und diejenigen, welche Erzherzog Albrecht auf bedeutende, von Burgund zu Lehen gehende Teile erheben konnte, nicht erwähnt werden, obgleich der Reichshofrat im August 1608 bezüglich der Ansprüche Nevers' und Albrechts erklärt hatte, sie seien „nicht die schlechtesten“<sup>2)</sup>, und dass in keiner Weise in Betracht gezogen wird, wie weit man auf die Liga rechnen dürfe und welche Hülfe Spanien von Burgund aus dem Kaiser leisten könne, während doch der eben geschlossene niederländische Stillstand jenem freie Hand zu anderen Unternehmungen zu geben schien. Auch ist nicht darauf hingewiesen, wie nachteilig der Verlust einer katholischen Stimme auf den Reichs- und Deputationstagen dem Kaiser sein müsse. Von all dem hätte ein kaiserlicher Rat unbedingt reden müssen und auch ein anderer Katholik hätte wenigstens einige dieser Punkte nicht unberührt lassen können.

Gehen wir sodann zu dem, was in dem Gutachten gesagt wird, über, so finden wir in den §§ 2—8 zunächst einen Bericht über die Entwicklung der Reichsverhältnisse seit der Kirchenspaltung, dessen Gedankengang folgender ist: Luthers Ketzerei hat unter den Reichsständen so viele An-

---

1) Dass Sachsens Tauschantrag auch dem Reichshofrate bekannt war, zeigt das Gutachten desselben vom August 1608 bei Ritter a. a. O. 20 Anm. 1.

2) In dem oben erwähnten Gutachten bei Ritter. Von Nevers war im Mai nach Berichten Cavallis ein Gesandter in Prag; um so weniger konnte also ein kaiserlicher Rat auf ihn vergessen.

hänger gefunden, dass man ihnen allerhand Präjudicierliches einräumen musste und es wäre gewiss noch ärger geworden, wenn Gott nicht dem Hause Oesterreich eine Macht verliehen hätte, welche auch die stärksten Feinde scheuen mussten. Viele von den ketzerischen Fürsten sind sehr ansehnlich geworden, keiner aber gelangte zu solcher Macht, dass die katholischen Mächte Anlass gehabt hätten, sich davor zu entsetzen oder „etwas besorglichs zu befahren.“ Das haben die Ketzer wohl erkannt und deshalb stets gewünscht, dass einer von ihnen in den Stand gelange, den Katholiken Einhalt thun und dem Hause Oesterreich den Kopf bieten zu können. Je mehr sie aber nach diesem Ziele trachteten, desto mehr entfernten sie sich davon. Des Churfürsten August von Sachsen Macht war freilich gross, aber er zog es vor, sich die Gunst Oesterreichs und der Katholiken zu bewahren, und so hatten diese nicht nötig, „ihn einzuhalten.“ Sein Sohn Christian hat sich mehr „in seinem Sinne hoch erhoben“, als dass er Grosses hätte unternehmen können; doch hätten allerdings die Katholiken wohl gegen ihn einschreiten müssen, wenn er nicht rasch gestorben wäre. In der Folge liess des Administrators von Sachsen Friedensliebe und die sichtbare Abnahme der sächsischen Macht erkennen, dass dort die Absicht der Ketzer nicht zu verwirklichen sei. Da hat sich „bei dem andern Churhause Brandenburg eine sothane unvermutliche Veränderung schleunig begeben, das nunmehr es sich fast ansehen lässt, als sollten die lutherischen dadurch fast mehr können behaupten, als sie vor dem verhoffen mögen.“

Entspricht nun diese Darstellung den Anschauungen der Katholiken jener Zeit? Keineswegs. Weit entfernt, sich den Protestanten überlegen zu fühlen, waren sie von beständig wachsender Sorge vor deren, wie sie meinten, auf die Beraubung und Vernichtung ihrer Kirche und die Zertrümmerung des Reiches gerichteten Praktiken erfüllt. Man

lese nur einmal die bei den Reichstagen angebrachten Beschwerden oder blicke in echte Acten<sup>1)</sup> hinein! Wie die Protestanten die Katholiken, ganz so fürchteten diese jene. Ein Katholik, der die Vergangenheit schildern wollte, würde an den schmalkaldischen Krieg und die Fürstenverschwörung erinnert und dann aufgezählt haben, wie die Protestanten trotz dem Religionsfrieden das Kirchengut in ihren Gebieten eingezogen, wie sie sechzehn Bistümer und mehrere Reichsabteien an sich gebracht und sogar nach Köln und Strassburg ihre Hand ausgestreckt, wie sie in den Reichsstädten die Katholiken bedrückt oder ihre Glaubensübung einzuführen gesucht, wie sie die protestantischen Unterthanen katholischer Obrigkeiten im Widerstande gegen diese bestärkt, wie sie das Reich so oft mit Unruhe erfüllt und mit dem Auslande practiciert, wie sie sich gegen den Reichshofrat und das Kammergericht aufgelehnt, wie sie dem Kaiser die Reichstage „schwer gemacht“ und wie sie die Deputationstage und vor Jahresfrist auch den Reichstag zerschlagen hätten, u. s. w. Das hätte auch dem vorgeblichen Zwecke unseres Gutachtens weit besser entsprochen als der dort gegebene Bericht. Dieser ist unläugbar protestantisch gedacht.

Es erhebt sich gegen ihn aber noch ein anderes nicht minder gewichtiges Bedenken. Wen betrachteten denn die Katholiken als die Anstifter aller Unruhen im Reiche, wen hassten und fürchteten sie vor Allen? Waren es nicht die Calvinisten und insbesondere Churpfalz? War nicht Churpfalz seit den Tagen Friedrichs III. stets der Führer der protestantischen Bewegungspartei gewesen und stand es nicht an der Spitze der jüngst errichteten Union, welche dem Kaiser und den Katholiken so grosse Sorge bereitete? Weder von den Calvinisten noch von Churpfalz noch von der Union ist jedoch in dem Discurs die Rede.

1) Vgl. z. B. Briefe und Acten IV und V, Register s. v. Katholiken, deutsche, Besorgnisse vor den Protestanten.

Droysen selbst scheint nicht verkannt zu haben, dass dieses Schweigen schwere Zweifel an der Echtheit des Discurses erwecken könne. Er bemerkt S. 375: „In dem, was der Verfasser sagt, und fast mehr noch in dem, was er nicht sagt, erkennt man mit Bestimmtheit einen gleichzeitigen und im vorzüglichen Masse unterrichteten Staatsmann. Nur ein solcher konnte wissen, dass der Churfürst von der Pfalz und die Union der Evangelischen für die Frage, um die es sich handelte, so bedeutend scheinbar ihre Stellung war, nicht von Gewicht seien.“

Diese verblüffende Behauptung zu begründen, hat Droysen unterlassen und ich sinne vergeblich hin und her, was sich etwa zu ihrer Rechtfertigung anführen lasse. Churpfalz erhob selbst auf Teile der jülicher Lande, welche von ihm zu Lehen gingen, Anspruch und hatte sich, um dessen Verwirklichung zu sichern und die jülicher Erbschaft nicht in die Hände Spaniens oder Oesterreichs fallen zu lassen, im Februar 1605 mit Churbrandenburg und bald darauf gleich diesem mit den Holländern zur Durchsetzung der brandenburgischen Ansprüche verbündet.<sup>1)</sup> Pfalz-Neuburg hatte, als es der Union beitrug, ohne Zweifel die Hoffnung gehegt, dass dieselbe ihm zur Erwerbung der jülicher Lande Hülfe leisten werde, und es hatte sich gleich nach dem Tode Johann Wilhelms an Churpfalz mit der Bitte gewendet, seine Besitzergreifung zu unterstützen und nötigenfalls zwischen ihm und Brandenburg zu vermitteln.<sup>2)</sup> Churbrandenburg zeigte sich sehr beunruhigt, als Churpfalz zu Neuburg zu neigen und ihm kalt zu begegnen schien.<sup>3)</sup> Holland und Frankreich schickten alsbald an Churpfalz Gesandte, um sich

---

1) Mörner Kurbrandenburgs Staatsverträge S. 32 und 33; Briefe u. A. I n. 337 und 350.

2) Vgl. Stieve Ursprung des dreissigjährigen Krieges I, 245 Anm. 1 und Briefe und Acten II, n. 111, 114, 119 Anm. 3.

3) A. a. O. n. 135, 140 und S. 289 Anm. 1.

mit ihm zu verständigen und sich seine Unterstützung für ihre Absichten zu sichern.<sup>1)</sup> Landgraf Moriz von Hessen erklärte bei den dortmunder Verhandlungen wiederholt, dass die Union „das Fundament der jülicher Sache sei.“<sup>2)</sup> Sollte man nun am kaiserlichen Hofe nicht ebenfalls gemeint haben, dass Churpfalz und die Union für die jülicher Sache von Gewicht seien und in derselben wie in jeder anderen Reichsangelegenheit gegen den Kaiser Partei ergreifen würden? Eben im Mai fand eine Tagfahrt der Union zu Schwäbisch-Hall statt. Dieselbe lehnte allerdings eine bewaffnete Unterstützung Neuburgs ab; dies wusste man aber doch in Prag noch nicht. Dass dann nach dem Erscheinen des Erzherzogs Leopold in Jülich Churpfalz und die Union sich entschieden, für die Possidierenden die Waffen zu ergreifen, dass sie ihnen den Beistand der auswärtigen Mächte vermittelten und dass sie selbst ein Heer ins Feld stellten, welches den Erzherzog vertreiben half, ist allbekannt. Wie sollte also irgend ein gleichzeitiger, in vorzüglichem Masse unterrichteter Staatsmann haben wissen oder auch nur meinen können, dass Churpfalz und die Union für die jülicher Frage nicht von Gewicht seien?

Obendrein handelt es sich aber auch in der Einleitung unseres Gutachtens gar nicht um die jülicher Frage, sondern um die allgemeine Entwicklung der Reichsverhältnisse vor 1609 und da hätte ein Katholik statt von Chursachsen unbedingt von den Calvinisten, von Churpfalz und von der Union reden müssen.

Zwingt nun hier das Schweigen des Discurses seine Echtheit zu läugnen, so erwecken in den §§ 9—25 seine Mitteilungen Verdacht. Ich erwähne nur nebenbei, dass auch ein Gegner des Hauses Brandenburg, welcher in feind-

---

1) A. a. O. n. 134, 137, 139.

2) A. a. O. n. 137.

seliger Absicht eine übertriebene Vorstellung von seiner Macht hätte erwecken wollen, dies schwerlich in einer so masslosen, mitunter ans Lächerliche streifenden Weise gethan haben würde, wie es hier geschieht; dass derselbe schwerlich von den „sonderbaren grossen Diensten gegen das Reich und das Haus Oesterreich“, welche Churfürst Joachim II. und Markgraf Hans von Küstrin zu erweisen bemüht gewesen seien, gesprochen haben würde und dass er des strassburger Bistumshandels schwerlich so milde gedacht hätte wie der Discurs in § 20. Weit bedenklicher ist die ausserordentlich genaue Kenntniss der brandenburgischen Geschichte und Lande, welche der Verfasser entwickelt und zwar unnötiger Weise, da für seinen Zweck allgemeine Umrisse vollständig genügt hätten.

Die deutschen Staatsmänner des sechzehnten und siebzehnten Jahrhunderts zeigen wie ausser einzelnen Gelehrten alle ihre Landsleute ungemaine Unwissenheit in Bezug auf Alles, was über den Bezirk ihrer unmittelbaren Anschauung und Thätigkeit hinausliegt.<sup>1)</sup> Die Unzulänglichkeit der Verkehrs- und Lernmittel macht das begreiflich, wengleich die Proben jener Unwissenheit uns bisweilen über das Mass des Möglichen hinauszugehen scheinen. Unser Verfasser aber weiss nun im § 9 alle die Landteile aufzuzählen, welche seit dem Beginn des 15. Jahrhunderts zur Mark gekommen waren, und er weiss, dass im 15. Jahrhundert, die Aemter der Neumark fast sämmtlich dem deutschen Orden verpfändet und die brandenburgischen Lande „fast öde und wüste“ waren. Im § 11 berichtet er, dass Churfürst Joachim II. und Markgraf Hans durch ihre dem Reich und dem Hause Oesterreich erwiesenen Dienste „die nutzbare bier- und mahlsteuern“ be-

1) S. Stieve Churfürst Maximilian I. von Bayern, Akad. Festrede v. 29. Juli 1882, S. 20 fg. und vgl. ausser den dort Anm. 37 angeführten Beispielen die in „Briefe u. Acten V, Register, Deutschland, Politische Unwissenheit“, erwähnten.



kommen hätten. In § 13 [und nochmals in § 23] erwähnt er, dass dem Churfürsten Johann Siegmund „des Herrn Meisters zu Sonnenburg lande“ zugefallen seien, während dieser erst am 5. Mai 1609 gestorben war.<sup>1)</sup> In § 21 endlich erzählt er, dass Churfürst Johann Georg „die vestung Driesen fast ehe erbauet, proviantiret und aufs stattlichste versehen, als man darvon zeitung uberkommen“, Einzelheiten, die, wie Droysen S. 377. bemerkt, richtig sind, aber sogar dem gleichzeitigen brandenburgischen Geschichtschreiber Nicolaus Leuthinger unbekannt waren; ja er sagt, dass „man sich, die Elbe, Oder, Spree und Havel als vortreffliche, schiffreiche wasser mit sothanen expensen in einander zu bringen, unterstanden, das es fast mit worten nicht zu erreichen, ja dessen schwerlich ein exenipel zu finden ist, dardurch beide die Ost- und Westsee als eine Kette an einander gehänget worden und also Preussen und Mark wie auch Gülch auf allen Fall eines dem andern die hand reichen könnte.“

Diese letzte Bemerkung hat Droysen selbst Bedenken erregt. Er berichtet S. 377 fg., dass weder Leuthinger, der bis 1612 lebte, noch die gleichzeitigen Landesbeschreibungen und Karten der Mark einen Canal zwischen Spree und Oder kennen; dass der im Discurs gemeinte „neue oder Kaisergraben“ von König Ferdinand 1548 angeregt und der Bau desselben von diesem durch Vertrag vom 1. Juli 1558 übernommen wurde; dass später Kaiser Maximilian II. auf dessen Vollendung drang; dass 1585 eine churbrandenburgische

---

1) Droysen S. 382 nach Winterfeld Geschichte des Johannerordens p. 726. Ich vermag nicht festzustellen, ob das Datum nach altem oder neuem Kalender angegeben ist. Wenn Ersteres der Fall, so hätten wir hier einen neuen Grund gegen die Echtheit des Discurses, denn von dem am 15. Mai n. St. erfolgten Tode dürfte man in Prag vor dem Entwurf der Citationen vom 24. Mai schwerlich Kenntnis gehabt haben.

Commission den „vor etlichen Jahren gemachten“ Graben unvollendet fand; dass keine „bestimmte“ Nachricht von einem unmittelbaren Schiffverkehr aus der Spree in die Oder vorliegt; dass die Acten über den Canal eine Lücke vom Jahre 1585 bis 1648, wo der grosse Churfürst den Plan wieder aufnahm, zeigen und dass jener in einem Schreiben an den Kaiser ausdrücklich sagt, dass eine schiffbare Verbindung nicht hergestellt worden sei. Droysen stellt darauf die Frage: „Soll man schliessen, dass, da der Canal ja nicht fertig geworden, der Discursus unächt sein müsse, oder muss man die Thatsache, die das Schreiben des grossen, Churfürsten angibt, für unrichtig halten, weil der Discursus das Gegenteil angibt?“ Und er antwortet: „In dieser peinlichen Alternative boten die Memoiren des Cardinal Richelieu Aushülfe.“ Dort heisst es nämlich, der Dänenkönig habe sich 1626 hinter Elbe und Oder zurückgezogen, „où il se pouvoit facilement fortifier et en empêcher le passage tant pour l'assiette de ces lieux-là marécageux qui rendent l'accès des rivières presque impossible, que pour la conjonction qui a été faite il-y-a longtemps de ces rivières par un très large canal.“ Daraus folgert nun Droysen: „Die Angabe des Cardinals beweist nicht ohne Weiteres, dass der Canal fertig und schiffbar war, aber sie beweist, dass ein Schriftstück, das sich so darüber äussert wie der Discursus, um solcher Aeusserung willen nicht unächt sei.“

Ich verstehe diesen Schluss nicht, denn, wenn der Discurs, wie Droysen S. 380 sagt, eine schiffbare Verbindung „mit bestimmten Worten behauptet“, das Schreiben des grossen Churfürsten aber ebenso bestimmt berichtet, dass der Graben nicht vollendet worden sei, so ist doch zwischen diesen beiden Angaben eben einmal keine Vereinigung möglich. Beweist ferner die Stelle der Memoiren „nicht ohne Weiteres“ die Schiffbarkeit des Grabens, so kann sie doch, bis dieses „Weitere“ beigebracht wird, auch die „bestimmte Behaup-

tung“ des Gutachtens nicht gegenüber dem churfürstlichen Schreiben, welches durch den Commissionsbericht von 1585 gestützt wird, rechtfertigen. Ich meine aber, dass sie überhaupt gar nichts „beweist“. Sie spricht von einer Verbindung zwischen Oder und Elbe. Das ist ungenau, da der Graben die Spree und ein Nebenflüsschen der Oder verbinden sollte. Kann sie nun nicht ebenso ungenau in ihrer Angabe sein, dass die Verbindung vorhanden gewesen? Für Richelieu handelte es sich ja gar nicht um den Graben an und für sich, sondern nur um das einem Heere sich entgegenstellende Hindernis, welches natürlich ein den Flüssen nahe geführter, im Laufe von etwa sechzig Jahren durch Regen und Grundwasser gefüllter und verschlammter Graben ebensogut bot wie ein ganz vollendeter. Wozu sollte also der Cardinal, der nicht auf eigenen Augenschein hin schrieb, sich einer peinlichen Genauigkeit befeissigen?

Wir werden daher daran festhalten müssen, dass der Graben nicht fertig und schiffbar war. Das Gegenteil behauptet denn auch unser Gutachten nicht. Das „sich unterstanden“ desselben kann, wie Droysen selbst bemerkt hat, nach dem Sprachgebrauche jener Zeit auch lediglich bedeuten „versucht“ oder „begonnen“, und dass es wirklich so gemeint ist, beweist eine von Droysen nicht beachtete Stelle in § 22. Dort heisst es nämlich: „weiter zu geschweigen, das es an der ausfahrt der schiffe diesen landen allein nicht mangelt, sondern die herrlichen Flüsse darzu trefflich dienen, ja so das vorige werk hierzu kommt, um soviel mehr das befördern können.“ Die hervorgehobenen Worte können sich nur auf den im vorausgehenden Paragraphen erwähnten Graben beziehen. Das Gutachten widerspricht also nicht, wie Droysen meint, dem Schreiben des grossen Churfürsten, sondern es stimmt mit demselben überein.

Lag nun der Graben dem Commissionsbericht von 1585 gemäss seit mehr als fünfundzwanzig Jahren unvollendet und

war er nie schiffbar geworden, so erhebt sich die Frage, wie sollte ein Nichtmärker von ihm gewusst haben, während nicht einmal Leuthinger, die Landbeschreibungen und die Karten ihn kennen? Entsprechende Fragen drängen sich bezüglich der anderen, oben hervorgehobenen Einzelheiten auf. Um sie zu lösen, müsste man annehmen, dass der Verfasser des Gutachtens jene Einzelheiten sämmtlich durch Zufall kennen gelernt oder dass er eigens eindringende und zwar zum Teil archivalische Studien über Brandenburg gemacht hätte. Dass jedoch die eine Vermutung so wenig Wahrscheinlichkeit für sich hat wie die andere, liegt auf der Hand. Und würde denn ein Anhänger Oesterreichs den von Mitgliedern dieses Hauses angeregten, begonnenen und betriebenen Kaisergraben als ein Werk der Brandenburger, welche gar nicht dabei mitgewirkt hatten, preisen? Diesem Bedenken könnte man nur abhelfen, wenn man annähme, der sonst so ungemein gut unterrichtete Verfasser habe die Entstehungsgeschichte des Grabens nicht gekannt.

Höchst befremdlich ist in dem Brandenburg betreffenden Abschnitte auch die Bemerkung des § 25: „das der jetzige churfürst seiner religion wegen noch wenig erclerung gethan und also beide die Lutherischen und Zwinglianer sich obligat gemacht.“ Es ist schwer zu glauben, dass man es in katholischen Kreisen beachtet hatte, dass Johann Siegmund sich über seine Stellung zum Luthertum und Calvinismus noch nicht erklärt hatte, und noch weniger wahrscheinlich ist es, dass ein Katholik diese Thatsache, so, wie es hier geschieht, verwertet haben würde, denn bei der Schroffheit der Glaubensgegensätze lag die Folgerung näher, dass der Churfürst sich durch seine Haltung beide Parteien oder mindestens die Lutheraner verfeinden werde.

Weitere Bedenken gegen die Echtheit unseres Gutachtens erregt sodann die in den §§ 27 bis 40 gegebene Auseinandersetzung über die Lage des Hauses Oesterreich.

Ein Rat oder Anhänger des Kaisers würde sich doch gescheut haben, in § 27 zu sagen: „Und ist kein zweifel, das dieses Haus leichtlich bei diesem Zustand fallen und hinfür die zu fürchten und denen zu dienen könnte gezwungen werden, so ihm bishero zu dienen eine Ehre geachtet und solches höchlichen fürchten müssen.“ Er würde auch schwerlich in § 28 bemerkt haben, dass die Häuser Leuchtenberg und Baiern „gleichsam an einem seidenfaden hangen und in der ketzer hende leichtlich kommen mochten.“ Auf Baiern besaßen allerdings, falls das dort regierende Haus ausstarb, protestantische Fürsten Erbansprüche, bei Leuchtenberg aber war dies nicht der Fall und vor allem stand das Aussterben dieser Häuser doch nicht in so naher Aussicht, dass ein Katholik hier daran hätte denken können, denn, wenn auch Herzog Maximilian von Baiern keine Kinder besaß, so war er doch noch jung und gesund und hatte zwei Brüder, welche den Stamm fortpflanzen konnten<sup>1)</sup>, und der regierende Landgraf von Leuchtenberg hatte einen Sohn und zwei Enkel<sup>2)</sup>, denen bei der Jugend der Eltern noch mehrere folgen konnten. Der Verfasser zeigt also hier übertriebene Besorgnis.

Hingegen spricht er von den böhmischen Unruhen weit gleichgültiger, als es ein Augenzeuge derselben thun könnte. In § 29 bemerkt er nämlich nur, durch die Ketzer seien Böhmen und Schlesien „in äusserste unordnung kommen“,

1) Droysen S. 376 spricht von drei Brüdern, von welchen zwei im geistlichen Stande gewesen. Er übersieht, dass Cardinal Philipp schon 1598 starb. Coadjutor Ferdinand hatte die Priesterweihe nicht empfangen, konnte im Notfall also auch heiraten.

2) Droysen sagt freilich S. 376: „Es lebte in der That damals nur noch Ein Landgraf von Leuchtenberg, Maximilian Adam, der 1609 Präsident des kaiserlichen Geheimrates war.“ Er verwechselt hier jedoch den Landgrafen Georg Ludwig, welcher das bezeichnete Amt innehatte, mit seinem damals zweijährigen Enkel, mit welchem die Familie 1646 wirklich ausstarb.

und in § 34, wo er davon spricht, dass in Ungarn und Oesterreich leicht ein Aufstand erregt werden könne, erwähnt er Böhmen nicht einmal. Dafür hebt er aber wieder in § 29 hervor: „Der grosser teil des Nederlands hat sich ihrer gebürenden herrschaft entzogen, der ander teil hat nicht allein äusserstes verderben durch sie erlitten, sondern es reisset auch bei ihnen je lenger je mehr die seuche [der Ketzerei] ein.“ Letztere, unbegründete Angabe würde ein Katholik gewiss nicht erfunden haben.

Zu den Feinden des Hauses Oesterreich ferner, wie es § 31 geschieht, auch Jakob I. von England und den dem Kaiser durch Verwandtschaft und Glauben verbundenen König von Polen zu zählen und von Absichten des Letzteren auf Schlesien zu sprechen, hätte einem Katholiken ebenfalls wohl nicht einfallen können. Und sollte wohl ein solcher in § 34 und 35 gerühmt haben, dass Polen dem Hause Brandenburg wegen der preussischen Lehenschaft so sehr gewogen sei und dass die dortigen Protestanten demselben „gleichsam als leibeigen verkauft und verbündlich gemacht“ seien, wenn er in § 47 wusste, dass die Polen die in Preussen im Schwang gehende Meuterei schürten und so das Land in ihre eigne Hand zu bringen hofften?

Ebenso ist nicht anzunehmen, dass ein Katholik sich durch die für Brandenburg so ungünstig verlaufene strassburger Bistumsfehde sollte veranlasst gefühlt haben, in § 40 zu behaupten: „Die Schweizer stehen ihm gleichsam zum gebott, wie der strassburger krieg es gegeben“, zumal die protestantischen Kantone als solche jede Hülfe verweigert hatten und ihre Insassen nicht dem Markgrafen Johann Georg, sondern der Stadt Strassburg gedient hatten.<sup>1)</sup>

Endlich ist nicht abzusehen, wie ein Anhänger des Kaisers darauf verfallen sein sollte, zu bemerken: „Die

---

1) Briefe und Acten IV, 60.

Anseestädte versehen sich sonderbarer gewogenheit zu Brandenburg, können auch seiner nicht entraten“, denn für eine solche Behauptung fehlte doch die thatsächliche Grundlage und es bestand vielmehr ein gespanntes Verhältnis zwischen den Hansestädten und den ihnen benachbarten Fürsten.

Noch ungleich gewichtiger als diese Einwände sind sodann diejenigen, welche die in § 41—43 gegebene Erörterung der brandenburgischen Erbansprüche herausfordert. „Die Befugnis der gülichischen succession“, beginnt jene, „ist auf der seiten so gross, dass kein recht sein noch erdacht werden, kein schein ersehen noch erfunden werden, ja fast kein mittel kan vorgeschlagen werden, dardurch zu wege zu bringen, das Brandenburg dabei nicht sollte gelassen werden.“ Zunächst ist es wohl nicht glaublich, dass ein Gegner Brandenburgs, falls er wirklich dessen Recht für unanfechtbar hielt, diese ihm höchst unwillkommene Thatsache in so überschwänglichen Worten anerkannt haben würde. Sodann aber ist zu beachten, dass der Verfasser in den §§ 51—56 doch selbst Gründe anführt, welche seiner Meinung nach das Anrecht Brandenburgs hinfällig machen. Wie ist dieser Widerspruch zu erklären? Indem das Gutachten zunächst Brandenburgs Recht unbedingt anerkennt und erst gelegentlich der Erörterung, wie man es beiseitesetzen könne, jene Einwendungen vorbringt, wird überdies die Auffassung nahegelegt, dass der Verfasser dieselben lediglich als Scheingründe betrachte. Was sollte jedoch einen Gegner Brandenburgs bestimmt haben, seinen Waffen selbst ihre Schärfe zu nehmen? Für ihn wäre es doch weit bequemer und zweckmässiger, ja geradezu unerlässlich gewesen, kurzweg zu sagen: „Ich untersuche die Berechtigung der brandenburgischen Ansprüche nicht. Wie es auch um dieselben stehen mag, sie sind erloschen.“

Und liess sich denn wirklich so gar kein Einwand gegen das brandenburgische Recht an und für sich erheben? In

dem Reichshofratsgutachten vom August 1608 wurde ausgeführt, dass „über die weibliche Erbfolge in Jülich grosser Streit sei<sup>1)</sup>, weil man nicht wisse, ob die kaiserliche Expectanz die Zustimmung der Landstände und der Churfürsten und Fürsten habe“, und am 6. Juli 1609 konnte Cavalli berichten: „Di già si scopriva, chè l'Imperator intendesse, chè quel feudo fosse devoluto, non havendo mai assentito alla confirmatione del privilegio dell' Imperatore Carlo con il qual concedeva, ch'il feudo potesse passar nelle femine dalle quali nascono li sopradetti principi, et se ben fosse stato rinovato da Ferdinando et Massimiliano Imperatori, nondimeno per non esser riconosciuto nella dieta delli stati dell' Imperio si pretendeva, chè non havesse il suo intiero compimento.“ Von diesen Gegengründen schweigt unser Gutachten. Ein Katholik und vollends ein kaiserlicher Rat aber würde dieselben gewiss triftig gefunden haben oder er hätte sie doch mindestens, um seine Behauptung von der Unanfechtbarkeit des brandenburgischen Rechtes gegenüber dem entgegengesetzten Urtheile des Kaisers und seiner Räte aufrecht zu halten, eingehend widerlegen müssen, und hierzu hätte er um so mehr Anlass gehabt, als er selbst in § 59 gegen Sachsens Ansprüche geltend macht, dass dessen „anwartsung absque consensu electorum et principum Imperii ganz nulliter geschehen“ sei, und als Rudolf II. wiederholt und noch i. J. 1602 Gesuche der Interessenten um Bestätigung des von Karl V. erteilten Privilegs abschlägig beschieden hatte.<sup>2)</sup>

Gewinnen wir nun hier den Eindruck, dass wir in dem Verfasser nicht einen Gegner, sondern einen eifrigen Sachwalter Brandenburgs vor uns haben, so verstärkt sich derselbe

---

1) Hier sollte es in dem Auszuge bei Ritter Sachsen u. s. w. 20 Anm. 1, den ich benütze, wohl richtiger heissen: die weibliche Erbfolge werde sehr bestritten.

2) Meyer Londorp I, 474.



durch seine Erörterung der Gründe, auf welche hin Neuburg und Zweibrücken ein besseres Erbrecht als Brandenburg zu besitzen behaupteten.<sup>1)</sup> Nur einen derselben, welchem geringeres Gewicht eignete, teilt der Discurs ausdrücklich mit, fertigt ihn aber mit einer Heftigkeit, welche bei einem Gegner Brandenburgs unerklärlich wäre, sofort als „zu kindisch und albern“ ab. Den wichtigsten dagegen, dass nämlich zufolge dem Privileg Karls V. nur die Söhne der Schwestern Johann Wilhelms erberechtigt waren, deutet er lediglich an, versichert, dass jenem Privileg „*commoda interpretatione*“ wol ein solcher verstand werden kann, so dem herkommen und andern verträgen gemäss ist“, und meint, Kaiser Ferdinand I. habe alle Schwierigkeiten aufgehoben und „das *obscurum privilegium* interpretirt“, während derselbe einfach das Privileg Karls bestätigt und dabei ausdrücklich wie jener das Erbrecht den männlichen Nachkommen der Töchter vorbehalten hatte.

Dabei begegnet es dem Verfasser in seinem Eifer, dass er in § 42 behauptet, „die andern Geschwister“ Johann Wilhelms hätten [zu Gunsten Eleonorens von Preussen] auf die jülicher Lande „renuncirt“. Nun war jedoch allbekannt, dass die Markgräfin von Burgau den ihr angesonnenen Verzicht mit Genehmigung Rudolfs II. verweigert hatte, und hierauf konnte doch ein kaiserlicher Rat oder ein anderer Katholik nicht vergessen.

Indes das Gutachten enthält gleich im folgenden Paragraphen einen noch stärkeren Verstoss. Da behauptet es nämlich nicht nur von Neuburg, sondern auch von „den anderen Geschwistern“, sie hätten „*acquiescirt*“. Der Markgraf von Burgau aber bot wie schon seit längerer Zeit so insbesondere damals Alles auf, um den Kaiser zu bewegen,

---

1) Vgl. die Auseinandersetzungen bei Ritter Geschichte der Union I, 56 fg.

dass er ihm helfe, die Ansprüche seiner Gemahlin geltend zu machen.<sup>1)</sup> Das musste ein kaiserlicher Rat wissen und kein Katholik konnte es für möglich halten, dass der Markgraf, ein eifriger Katholik, ein Vetter des Kaisers der brandenburgischen Besitzergreifung „acquiescirt“ habe. Hier können wir also nicht einmal durch die Voraussetzung falscher Gerüchte den schroffen Widerspruch zwischen dem Gutachten und den Thatsachen zu begleichen suchen und wollte man sich etwa durch die Ausrede helfen, der Verfasser habe Burgaus Ansprüche ganz unberücksichtigt lassen wollen, — wofür freilich wohl keine Erklärung zu finden wäre — so würde derselben nicht nur der Ausdruck „die anderen Geschwister“, sondern auch der Umstand entgegengetreten, dass in § 67 ausdrücklich von einer Abfindung Burgaus die Rede ist.

Diese eine Stelle allein müsste mithin schon einen unbesiegbaren Verdacht gegen die Echtheit des Gutachtens erwecken. Rechnen wir all die anderen Bedenken, welche sich uns aufdrängten, hinzu und erinnern wir uns, dass wir deren Zusammenstellung nur mehr auf eine im höchsten Grade unwahrscheinliche und in keiner Weise zu stützende Vermutung hin unternahmen, so wird wohl kein Zweifel obwalten können, dass in dem angeblichen Gutachten Stralendorfs eine Fälschung vorliegt.

Fragen wir nun nach deren Urheber, so wird sich unsere Vermutung auf einen Churbrandenburger lenken müssen. Nur ein solcher konnte jene ungemein genaue Kenntniss brandenburgischer Dinge besitzen und nur ein solcher hatte ein Interesse daran, Brandenburgs Macht so ungeheuerlich zu übertreiben und für dessen Ansprüche mit Zurückdrängung aller widersprechenden Erwägungen so leidenschaftlich Partei

---

1) Die Belege hierfür werde ich im Band VI der Briefe und Acten beibringen.

zu nehmen. Einem der Begleiter des in den jülicher Landen weilenden Markgrafen Ernst konnte es indes nicht wohl einfallen, zu behaupten, dass Neuburg „contentirt“ sei und „acquiescire“. Dies war dagegen, wie ich zu zeigen hoffe, bei einem der Räte, welche in Berlin die Regierungsgeschäfte versahen oder welche den sich in Königsberg aufhaltenden Churfürsten Johann Siegmund umgaben, möglich. Wir werden mithin auf einen von diesen schliessen müssen.

Einen Grund, welcher uns das verwehrte, vermag ich nicht zu entdecken. Wenn die Aufzählung der brandenburgischen Erwerbungen in § 9 insofern Unrichtiges enthält, als von Gebietsteilen, welche schon im fünfzehnten Jahrhundert an das Haus kamen, erzählt wird, sie seien erst seit Joachim I. gewonnen worden, so kann ein solcher Verstoss in damaliger Zeit nicht befremden und ich glaube auch auf einen Churbrandenburger die Bemerkung anwenden zu dürfen, mit welcher Droysen S. 382 Stralendorf wegen jener Verstösse entschuldigt, indem er sagt: „Es kam bei dieser Aufzählung nicht so auf chronologische Correctheit als darauf an, eine stattliche Reihe von meist böhmischen Lehen in der Lausitz aufzuzählen, welche dieses bedenklich wachsende Haus Brandenburg erst in neuerer Zeit an sich gebracht habe. Der Eindruck war die Hauptsache.“ Dass sonst in dem Gutachten nichts enthalten ist, was nicht jeder Gegner des Kaisers behaupten konnte, und dass insbesondere auch die in den §§ 61—71 für das weitere Vorgehen des Kaisers gegebenen Ratschläge von einem solchen erfunden werden konnten, ist schon oben hervorgehoben worden.

Die einzige Schwierigkeit, welche ich sehe, liegt darin, dass ich nicht actenmässig nachzuweisen vermag, dass man zu der Zeit, in welcher der Discurs geschrieben sein muss, in Berlin oder Königsberg bereits von der in § 58 erwähnten chursächsischen Gesandtschaft und deren Zweck Kenntnis besass. Die Thatsache der Abordnung war indes ja offen-

kundig und sollte selbst der dresdner Hof seine Absichten geheim gehalten haben, — wozu doch schwerlich ein Anlass vorhanden war — so konnte der in Prag herrschende Mangel an Verschwiegenheit oder, da man allgemein wusste, dass Sachsen Anspruch auf das jülicher Erbe erhebe<sup>1)</sup>, eine nahe-liegende Schlussfolgerung die Möglichkeit schaffen, von der Gesandtschaft in der unbestimmten Weise, wie es an der erwähnten Stelle geschieht, zu sprechen.

Ich glaube daher an der Annahme, dass der Discurs in Berlin oder Königsberg entstanden sei, festhalten zu dürfen.

Die Grenze der Entstehungszeit wird dann nach der einen Richtung hin durch die oben erwiesene Thatsache bestimmt, dass der Verfasser weder von den am 24. Mai erlassenen kaiserlichen Ladungen noch vom dortmunder Vertrage Kenntniss besass. Ueber beide machte erst ein Schreiben des Markgrafen Ernst vom 20. Juni<sup>2)</sup> Mitteilung. Dasselbe traf am 2. Juli in Berlin<sup>3)</sup> und vermutlich um den 20. in Königsberg<sup>4)</sup> ein. Bis zu dem einen oder dem andern Tage dürfen wir also die Abfassung des Gutachtens hinausschieben. Andererseits können wir dieselbe wohl nicht über den Zeitpunkt vorrücken, wo man von den Versuchen des Landgrafen Moriz von Hessen und des Grafen Johann von Nassau, zwischen dem Markgrafen Ernst und dem Pfalzgrafen Wolfgang Wilhelm zu vermitteln, Kunde erhielt, was durch einen

---

1) S. Briefe und Acten I, S. 145, n. 122, 127, 130 u. s. w. Auch Cavalli schreibt schon am 20. April: „Si scuopre anco, ch'il duca di Sassonia in virtù d'alcuni compattati ch'haveva con quelli di Cleves, intendi d'havervi ragione.“ Staatsarchiv Wien Disp. Ven. 42, 95 Or.

2) Briefe und Acten I n. 136.

3) A. a. O. n. 138.

4) Ein Befehl des Chf. Johann Siegmund vom 14. Juni traf am 2. Juli in Berlin ein; a. a. O.

Brief des Markgrafen vom 20. Mai geschah<sup>1)</sup>, denn vorher hätte schwerlich die Bemerkung, dass Neuburg „content“ sei, gemacht werden können.

Was nun diese Bemerkung anlangt, so hiesse es in der Luft bauen, wenn man dieselbe auf falsche Nachrichten, welche nach Berlin oder Königsberg gelangt wären, gründen wollte. Man muss sie einfach für eine bewusste Erfindung nehmen. Churfürst Johann Siegmund wollte nach Johann Wilhelms Tode unbedingt allein von den jülicher Landen Besitz ergreifen; die übrigen Ansprecher sollten sich mit einem Reverse und einer Caution, welche ihnen ihre etwaigen Rechte vorbehielten, begnügen. Auf die Nachricht von den durch Ernst begonnenen Verhandlungen erklärte der Churfürst sofort, dass er sich durch dieselben nicht gebunden erachten werde, falls nicht Neuburg bewogen werde, aus den jülicher Landen zu weichen. Die Kunde von dem dortmunder Vertrag rief in Berlin und ebenso ohne Zweifel in Königsberg die grösste Enttäuschung hervor, denn man hatte dort bestimmt erwartet, dass Ernst die ihm mitgegebenen Weisungen zur Ausführung bringen werde, und der letzte Bericht, welchen Ernst vor dem 20. Juni am 2. desselben Monates erstattete, hatte nichts enthalten, was ein Zuwiderhandeln gegen jene Befehle von seiner Seite befürchten liess.<sup>2)</sup> In dieser Erwartung nun erfand, wie ich meine, der Verfasser des Discurses, dass Neuburg „content“ sei, weil er dadurch den Zweck, den er verfolgte, desto besser zu erreichen hoffte, und da keiner der anderen Ansprecher den Versuch machte, thatsächlich von dem streitigen Erbe Besitz zu ergreifen, so fügte er um desselben Zweckes willen hinzu, dass jene der brandenburgischen Besitznahme „acquiescirten“.

Welche war nun aber die Absicht, zu deren Förderung der Discurs geschrieben wurde?

1) A. a. O. S. 245 Anm. 1.

2) A. a. O. n. 115, 118, 121, 124, 125, 128, 130, 133, 135, 138 Anm. 1.

Offenbar war derselbe für Chursachsen bestimmt, denn nur dadurch lässt es sich erklären, dass in der einleitenden Schilderung der Reichsentwicklung Sachsen als die Vormacht und Hoffnung der Protestanten mit völliger Umgehung der Churfalz und der Union hingestellt wird; dass dann den sächsischen Ansprüchen allein neben den brandenburgischen eingehende Erörterung gewidmet wird und dass schliesslich die Lage so dargestellt wird, als könne nur mehr zwischen Brandenburg und Sachsen über die Erbschaft Streit entstehen.

Deshalb glaube ich die angeregte Frage in folgender Weise beantworten zu können: Die Nachricht von der sächsischen Gesandtschaft nach Prag erweckte den Churbrandenburgern die Sorge, dass Chursachsen seine jülicher Ansprüche mit Hilfe des Kaisers geltend machen wolle und dass Rudolf dies benützen werde, um entweder die angeblichen Absichten der Habsburger zu verwirklichen oder wenigstens Brandenburg zu verdrängen. Da wollte nun der Verfasser unseres Discurses Sachsen vom Kaiser abwendig machen und mit Misstrauen gegen denselben erfüllen. Zu dem Ende erinnerte er, die Maske eines kaiserlichen Rates annehmend, zunächst an die Gemeinsamkeit der protestantischen Interessen und sprach dabei von Sachsen in einer für dieses beleidigenden und aufreizenden Art. Dann schilderte er in übertriebenster Weise Brandenburgs Macht und des Kaisers Schwäche, um Sachsen abzumahnen, den Kampf gegen jenes aufzunehmen und sich auf diesen zu verlassen. Daran reihte er eine vorbehaltlose Anerkennung der brandenburgischen Ansprüche und weiterhin eine entschiedene Verurteilung der sächsischen, um Sachsen die Hoffnung zu nehmen, dass es durch kaiserliches Urteil die Erbschaft erlangen könne. Endlich gab er Ratschläge, wie sich der Kaiser über Brandenburgs gutes Recht hinwegsetzen und die Lande durch Vergleich an sich bringen oder doch durch Sequester einstweilen in Besitz

nehmen und durch Hinziehung des Processes oder durch ein Urteil an sich bringen könne. Dabei sprach er die Absicht aus, Brandenburg und Sachsen gegen einander zu hetzen, um die Wirkung seines vorgeblichen Gutachtens zu verstärken, und um jene auch für den Fall, dass der Kaiser bereits Sachsen Zusicherungen gemacht habe, zu sichern, bemerkte er in § 71, man müsse Sachsen zu Zeiten insgeheim etwas Vorschub leisten.

Legt man sich die Dinge in dieser Weise zurecht, so werden die Ausführungen des Discourses im Ganzen und in ihren Einzelheiten erklärlich und verständlich. Er erscheint allerdings immerhin nicht als ein Meisterwerk diplomatischer Kunst, denn, wie wir sahen, spricht er zu wenig vom Standpunkte eines Katholiken und kaiserlich Gesinnten aus; auch übertreibt er zu masslos und der unkundigen Erörterung der sächsischen Ansprüche gegenüber konnte zu Dresden die Erinnerung an die früher in Prag gepflogenen Verhandlungen Verdacht erzeugen. Aber jene Zeit arbeitete oft mit derartig groben Werkzeugen, man war leichtgläubig und urtheillos und jede Partei war zu sehr in ihren eigenen Anschauungen befangen, um sich in die einer anderen voll hineindenken zu können. Die Erwartung des Verfassers durch seine Fälschung in Dresden zu wirken, kann daher weder befremdlich noch unberechtigt erscheinen.

Allerdings vermag ich nun aus den bisher bekannt gewordenen Acten für meine Annahme keine Stütze beizubringen, ja nicht einmal eine Spur von Verhandlungen, welche im Juni oder Juli 1609 zwischen Brandenburg und Sachsen angeknüpft worden wären, nachzuweisen: da jedoch, wie ich glaube, dargethan wurde, dass das Gutachten unbedingt eine Fälschung ist, und da so deutliche Fingerzeige vorhanden sind, dass es von einem Churbrandenburger für Chursachsen geschrieben wurde, so dürfte wohl auch die weitere Folgerung berechtigt erscheinen.

---

# ZOBODAT - [www.zobodat.at](http://www.zobodat.at)

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Sitzungsberichte der philosophisch-philologische und historische Klasse der Bayerischen Akademie der Wissenschaften München](#)

Jahr/Year: 1883

Band/Volume: [1883](#)

Autor(en)/Author(s): Stieve Felix

Artikel/Article: [Das Stralendorfische Gutachten, eine Fälschung 437-474](#)